

# RS OLG Wien 2000/06/05 15R99/00i

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.06.2000

## Rechtssatz

Erweist sich der Beitrag als Nebenintervent als iSd§41 Abs1 ZPO unzweckmäßig, weil er nach seinem eigenen Vorbringen in keinem Rechtsverhältnis zur Hauptpartei steht, steht ihm auch im Falle des Obsiegens der Hauptpartei kein Kostenersatzanspruch zu. Er hat vielmehr dem Prozessgegner, der sich im Rechtsmittelverfahren gegen die ihm gegenüber dem Nebeninterventen auferlegte Kostenersatzpflicht erfolgreich zur Wehr gesetzt hat, die Kosten des Rekurses zu ersetzen, weil insoweit ein vom Hauptverfahren unabhängiger Zwischenstreit vorliegt, in dem der Nebenintervent unterlegen ist.

## Entscheidungstexte

- 15 R 99/00i

Entscheidungstext OLG Wien 05.06.2000 15 R 99/00i

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)